

Bebauungsplan Nr. 82a: „Heerdmer Esch Erweiterung“

Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Inhalt

2. Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB..... 1

2. Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB					
<p><u>Vorbemerkung:</u> Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 21.09.2021 bis einschließlich 03.11.2021. Im Rahmen der Beteiligung wurden folgende Hinweise, Anregungen oder Bedenken geäußert.</p>					
Nr. der Anregung	Nr. der Stellungnahme	Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
2.1.1	2.1	Vodafone GmbH	<p>Unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 21/09/2021 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken in Coesfeld darstellen. Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungsfreien Betrieb, muss um diese "Linien" ein Freiraum von mindestens 25 m in jede Richtung eingehalten werden. In dem uns mitgeteilten Plangebiet verlaufen aktive Richtfunkstrecken der Vodafone GmbH. Daher besteht in</p>	<p>Der Hinweis, dass im Plangebiet eine aktive Richtfunkstrecke der Vodafone GmbH verläuft und ein Abstand von 25 m in jede Richtung zu dieser Strecke einzuhalten ist, wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Richtfunkstrecke reicht nur in einem geringfügigen Maß im Süden in das Plangebiet hinein. Im Bebauungsplanentwurf Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ wurde die für den betreffenden Bereich festgesetzte zulässige Höhe der baulichen Anlagen von bislang 96,00 m ü NHN auf 91,00 m ü NHN reduziert.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

			diesem Fall grundsätzlich Konfliktpotenzial seitens der Vodafone GmbH. Daher möchte ich Sie bitten den erwähnten Sicherheitsabstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.	Damit entspricht sie der bisher im wirk-samen Bebauungsplan Nr. 82 „Heerdmer Esch“ festgesetzten zulässigen Baukörperhöhe. Auswirkungen auf die Richtfunkstrecke sind in der Folge nicht zu erwarten.	
2.2.1	2.2	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	Zu dem o.a. Bebauungsplan gebe ich aus bergbehördlicher Sicht folgende Hinweise: Der Planungsbereich liegt über den auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeldern „Wilhelm IV“ und „Wilhelm VI“, beide im Eigentum [REDACTED] sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Coesfeld“ im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes auch heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau nicht verzeichnet.	Der Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis wird in die Planzeichnung und in die Begründung aufgenommen. Da im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist, ist nicht mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche zu rechnen. Da auch künftig nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen ist, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Planung.	Der Hinweis der Bezirksregie-rung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis wird in die Plan-zeichnung und in die Begrün-dung aufgenommen.
2.2.2			Soweit eine entsprechende grundsätzli-che Abstimmung mit [REDACTED] als Feldesei-gentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, ihr in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Abstimmung mit der der Bezirksregie-rung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW wurde festgelegt, dass eine gesonderte Beteiligung der Feldeseigentümerin nicht erforderlich ist und	Der Anregung der Bezirksre-gierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW wird nicht gefolgt. Für die Feldeseigentümerin besteht die Möglichkeit sich im

			<p>bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Feldeseigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte der Feldeseigentümerin dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer* in / Vorhabensträger*in und Bergwerksunternehmer*in / Feldeseigentümer* in zu regeln. Über die vorstehenden Hinweise hinaus bestehen zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>eine Beteiligung ist und eine Beteiligung im Rahmen der allgemeine Offenlage ausreicht.</p>	<p>Rahmen der Offenlage zu beteiligen.</p>
2.3.1	2.3	Bezirksregierung Münster, Dezernat 54	<p>Das Vorhaben wurde von Dez. 54 Wasserwirtschaft auf die zu vertretenden Belange geprüft. Der auf die Prognose- und Daten der Ingenieurgesellschaft TUTTAHS & MEYER aufbauende WRRL-Fachbeitrag durch das Planungsbüro Koenzen (Bilanzraum 2) ist in sich schlüssig und das getroffene Fazit der Vereinbarkeit der geplanten Kapazitätserweiterung der Fa. Westfleisch mit den Bewirtschaftungszielen (Zielerreichungsgebot und</p>	<p>Der Hinweis der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, dass die beabsichtigte Kapazitätserweiterung des Indirekteinleiters der Fa. Westfleisch mit den Bewirtschaftungszielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie vereinbar ist, wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

			<p>Verschlechterungsverbot) nachvollziehbar dargestellt. Demnach ist die beabsichtigte Kapazitätserweiterung des Indirekteinleiters der Fa. Westfleisch mit den Bewirtschaftungszielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie vereinbar. Im WRRL-Fachbeitrag - sowohl bei den Ausarbeitungen von TUTTAHS & MEYER als auch bei denen durch das Planungsbüro Koenzen – wird von einer Steigerung der Schlachtkapazitäten um 30 % von 55.000 Schweinen pro Woche auf 70.000 Schweine pro Woche ausgegangen.</p>		
2.3.2			<p>Aus der öffentlichen Beschlussvorlage 200/2021 geht allerdings hervor, dass die Anzahl der Schlachtungen mit dieser B-Plan Änderung auf maximal 80.000 pro Woche (Steigerung der Schlachtkapazitäten um 45 %) erhöht werden soll. Insofern kann der geplanten Änderung des B-Planes 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt werden, da die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht nachgewiesen ist.</p>	<p>Der Hinweis der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, dass einer Erweiterung aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt werden, da die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht nachgewiesen ist, wird zur Kenntnis genommen. Ursprünglich wurde seitens des Schlachtbetriebes eine Genehmigung für eine Erhöhung der Schlachtzahl auf bis zu 80.000 Tiere/Woche angestrebt. Im Zuge des Planverfahrens wurde die maximale Schlachtzahl jedoch auf 70.000 Schlachtungen/Woche reduziert. Diese maximale Schlachtkapazität wurde in den vorliegenden Gutachten zugrunde gelegt. Der Nachweis, dass eine Kapazitätserweiterung auf 70.000 Schlachtungen/Woche mit den</p>	<p>Der Hinweis der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung der in dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet maximal zulässigen Schlachtkapazität wird die textliche Festsetzung 1.1.1 entsprechend ergänzt.</p>

				<p>Bewirtschaftungszielen der EG-Wasser- rahmenrichtlinie vereinbar ist, wurde er- bracht.</p> <p>Um im Weiteren die maximal zulässige Schlachtkapazität eindeutig klarzustel- len, wird der Punkt 1.1.1 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanent- wurfes ergänzt. Festgesetzt wird, dass in dem Sonstigen Sondergebiet „Schlacht- betrieb“ Betriebe und Anlagen mit einer maximal zulässige Schlachtkapazität von 55.000 bis zu 70.000 Schlachtungen (Schweine)/Woche zulässig sind, die der Produktion und Veredelung von Fleisch- waren sowie zur Verpackung, Kommissi- onierung und Distribution der Fleischwa- ren dienen.</p> <p>Auf Punkt C 23 der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	
2.4.1	2.4	LWL-Denkmal- pflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	<p>Vielen Dank für die frühzeitige Beteili- gung am oben genannten Planverfah- ren. Die Stadt Coesfeld schafft mit der Aufstellung des Bebauungsplans 82a die planungsrechtlichen Rahmenbedin- gungen für die Umstrukturierung und Erweiterung des ansässigen Schlacht- betriebs. Für das weitere Planverfahren möchten wir Sie darauf hinweisen, dass zwar keine baulichen Anlagen im Plan- gebiet liegen, aber der 1659 von Chris- toph Bernhard von Galen gestiftete Kreuzweg selbst ein gelistetes Denk- mal ist und somit einen Schutzgegen- stand darstellt, an dessen Erhaltung ein</p>	<p>Der Anregung des LWL zum einen den Punkt 9 der Begründung zu ergänzen und hier auf den von Christoph Bernhard von Galen gestifteten Kreuzweg hinzu- weisen und zum anderen mögliche Aus- wirkungen auf den Kreuzweg im Rah- men der Darlegung der Umweltschutz- ziele „Schutzgut Kultur- und Sachgüter“ auszuwerten, wird gefolgt. Die Begrün- dung und der Umweltbericht werden ent- sprechend angepasst.</p>	<p>Der Anregung des LWL wird gefolgt. Die Begründung und der Umweltbericht werden ent- sprechend ergänzt.</p>

			<p>öffentliches Interesse besteht. Der „Große Kreuzweg“ wird zudem im Anhang des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Münsterland als raumwirksames und kulturlandschaftsprägendes Objekt (Nr. 181) aufgeführt. Wir bitten um die Ergänzung dieser Information unter Punkt 9 des Begründungsentwurfs und um eine Auswertung möglicher Auswirkungen auf den „Großen Kreuzweg“ im Rahmen der Darlegung der Umweltschutzziele, Unterpunkt „Schutzgut Kultur- und Sachgüter“.</p>		
2.5.1	2.5	BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V.	<p>Die Massentierhaltung und die dadurch bedingte intensive landwirtschaftliche Nutzung hat gerade im Münsterland zu einem massiven Verlust an biologischer Vielfalt in der Agrarlandschaft geführt. Grundsätzlich ist vor dem Hintergrund des Klimawandels und des Artensterbens ein weiterer Ausbau der Massentierhaltung und der industriellen Fleischverarbeitung zu vermeiden. Bei abnehmendem Fleischverbrauch in Deutschland gilt es, dezentrale mittelständische Schlachtbetriebe zu fördern, um Transportwege zu reduzieren und regionale Erzeuger- und Verarbeitungsstrukturen zu stärken. Intensivste Tierhaltung und intensivste Flächennutzung mit all ihren negativen Folgen für Natur und Umwelt ist unter diesen Gesichtspunkten in unseren Augen nicht zukunftsfähig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

			Deshalb lehnen wir eine Erweiterung der Schlachtkapazitäten des Schlachthofes ab.		
2.5.2			Der Vorentwurf zum B-Plan enthält eine Reihe von Empfehlungen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, und um die Anlagen möglichst umweltgerecht und klimaunschädlich zu gestalten. Empfehlungen allein reichen aber nicht aus, um den Ansprüchen an das Klimakonzept der Stadt gerecht zu werden. Dazu müssen Empfehlungen verbindlich als Auflagen festgelegt werden.	Der als Hinweis aufgenommene Punkt „Energieeffizienz und Klimaschutz“ ist nachrichtlich dem vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossenen „Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept“ entnommen worden. Dieses im November 2018 beschlossene Konzept enthält Empfehlungen, keine verbindlichen Vorgaben.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
2.5.3			Eine Modernisierung der vorhandenen Anlagen, um Arbeitsbedingungen zu verbessern und die Qualität der Produkte zu erhöhen, kann akzeptiert werden, wenn zusätzlich folgende Auflagen umgesetzt werden: Die Menge der geschlachteten Tiere wird nicht erhöht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung des BUND e.V., die Schlachtzahl nicht zu erhöhen, wird nicht gefolgt. Um die Entwicklung des Betriebes städtebaulich verträglich zu steuern aber auch zu begrenzen, erfolgt die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes.
2.5.4			Die Dächer aller Betriebsgebäude werden mit Photovoltaikanlagen ausgerüstet, um den Energiebedarf der Anlagen möglichst weitgehend vor Ort zu decken.	Im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien wird darauf hingewiesen, dass am 01.01.2024 eine Novellierung der Landesbauordnung NRW in Kraft getreten ist, die u.a. eine Solaranlagenpflicht für Nichtwohngebäude enthält. Auf Punkt C 13 (Nutzung regenerativer Energien) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

2.5.5			<p>Das Brauchwasser wird recycelt und möglichst weitgehend wiederverwertet (z.B. bei der LKW-Wäsche), um den Wasserverbrauch und die Abwassermenge zu reduzieren.</p>	<p>Der Anregung, das Brauchwasser zu recyceln und möglichst weitgehend wiederzuverwerten, wird nicht gefolgt. Eine Verpflichtung zur Brauchwassernutzung kann durch städtebauliche Gründe i.S.v. § 9 (1) BauGB nicht gerechtfertigt werden, da kein bodenrechtlicher Bezug besteht (s. BVerwG, 30.08.2001 - 4 CN 9.00).</p>	<p>Der Anregung des BUND e.V., das Brauchwasser zu recyceln und möglichst weitgehend wiederzuverwerten, wird nicht gefolgt. Eine Verpflichtung zur Brauchwassernutzung kann durch städtebauliche Gründe i.S.v. § 9 (1) BauGB nicht gerechtfertigt werden, da kein bodenrechtlicher Bezug besteht.</p>
2.5.6			<p>Weitgehend unbelastetes Oberflächenwasser, wie z. B. Regenwasser von Dachflächen, ist auf dem Betriebsgelände zu versickern.</p>	<p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen bestehenden Betriebsstandort mit hohem Versiegelungsgrad. Bei der Festsetzung der Grundflächenzahl orientiert sich der Bebauungsplan daher an dem bestehenden Planungsrecht und den Kapazitäten der vorhandenen Kanalisationsanlagen. Demnach werden, sofern ein Versiegelungsgrad von 80% überschritten wird, im Plangebiet Maßnahmen zur Begrenzung des Niederschlagswasserabflusses erforderlich. Entsprechende Regelungen werden in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Die konkrete Festlegung dieser Maßnahmen erfolgt im Rahmen der folgenden Genehmigungsverfahren.</p>	<p>Der Anregung eine Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser festzusetzen, wird nicht gefolgt.</p>
2.5.7			<p>Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist überschrieben mit „Kläranlage Coesfeld - Ertüchtigung der Kläranlage, Kapazitätssteigerung des angeschlossenen Schlachthofes“. In den umfangreichen Ausführungen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist zu entnehmen, dass die vorhandene Flotation zur Behandlung der Abwässer des Schlachthofes derzeit an ihrer Belastungsgrenze betrieben</p>	<p>Der Hinweis des BUND e.V., dass eine Erweiterung der Schlachtkapazitäten und damit eine Erhöhung der Einleitungsmenge von Abwasser in die kommunale Kläranlage</p>

			<p>werden allerdings keine Maßnahmen zur Ertüchtigung benannt. Allerdings entsteht der Eindruck, dass die Kläranlage (mit dem zusätzlichen Abwasser des Schlachthofes?) an ihre Kapazitätsgrenze kommt. Aus den zahlreichen Tabellen wird ersichtlich, dass für die meisten Parameter eine Verschlechterung der Wasserqualität zu erwarten ist. Das Ziel der WRRL allerdings, einen möglichst guten ökologischen Zustand der Gewässer zu erreichen wird ohne einen Ausbau der Kläranlage in jedem Fall verfehlt. Auch aus diesem Grund wird eine Erweiterung der Schlachtkapazitäten und damit eine Erhöhung der Einleitungsmenge von Abwasser in die kommunale Kläranlage abgelehnt.</p>	<p>wird. Bei einer Steigerung der Abwassermenge um 30 % ist eine Ertüchtigung bzw. Erweiterung der Flotation erforderlich. Unter dieser Voraussetzung wurde ein Anlagennachweis geführt. Im Ergebnis zeigt sich, dass das vorhandene Belebungsbeckenvolumen über dem bemessungstechnisch erforderlichen Volumen liegt und damit ausreichend ist. In der Prognose werden Ablaufkonzentrationen in der gleichen Größenordnung wie in den vorherigen Jahren erwartet. An den betrachteten Oberflächenwasserkörpern der Berkel sind keine relevanten nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Das Verschlechterungsgebot wird eingehalten. (siehe Punkt C 17 der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“))</p>	<p>abgelehnt wird, wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.6.1	2.6	EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ möchten wir fristgemäß folgende Hinweise geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Stadtwerke Coesfeld erheben keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 82a. • In dem Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan steht unter Punkt 6.1 „Wasserversorgung“: „Der im Plangebiet ansässige Schlachtbetrieb verfügt über einen eigenen Brunnen.“ 	<p>Der Hinweis der EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH auf die Anzahl der Eigenwasserbrunnen im Plangebiet wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung redaktionell angepasst.</p>	<p>Der Hinweis der EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell angepasst.</p>

			→ Nach unserem Kenntnisstand sind es 3 Eigenwasser-Brunnen.		
2.6.2			„Negative Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel sind mit der Grundwasserentnahme nicht verbunden.“ → Dieser Satz könnte zu Diskussionen führen.	Der Hinweis der EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird dahingehend angepasst, dass nunmehr darauf hingewiesen wird, dass die zulässigen Grundwasserfördermengen in einer wasserrechtlichen Genehmigung, die bis 2039 gilt, festgelegt wurden. Eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Genehmigung bzw. eine Ausweitung der Förderung von Grundwasser ist nicht vorgesehen.	Der Hinweis der EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell angepasst.
2.6.3			„Neben der Brunnenversorgung besteht eine zusätzliche Versorgung aus dem Trinkwassernetz der Stadt Coesfeld. Die bestehenden, vertraglich festgelegten Liefermengen reichen für die Versorgung des Betriebes – auch nach seiner Erweiterung aus.“ → Die zurzeit im Wasserlieferungsvertrag festgelegte Menge kann ohne umfangreiche Netzbaumaßnahmen nicht weiter erhöht werden. Daher müsste bei einer Erhöhung der Schlachteinheiten die Wassermenge pro Schlachteinheit stark sinken, um die vertragliche Maximalleistung einzuhalten.	Der Hinweis der EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH wird zur Kenntnis genommen. Bisher werden die vertraglich festgelegten Liefermengen noch nicht ausgenutzt. Überdies entsteht der überwiegende Anteil des Wasserverbrauchs des Unternehmens durch Reinigungsarbeiten und ist unabhängig von der Schlachtmenge. Der Wasserverbrauch pro Schlachteinheit sinkt somit. Eine Erhöhung der vertraglich geregelte Liefermenge verbunden mit umfangreichen Netzbaumaßnahmen ist nicht erforderlich.	Der Hinweis der EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH wird zur Kenntnis genommen. Die vertraglich festgelegten Liefermengen aus dem Trinkwassernetz der Stadt Coesfeld reichen auch bei einer Erhöhung der Schlachtkapazität weiterhin aus.
2.6.4			• Die in dem Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 6.1 „Löschwasser“ stehenden Ausführungen müssen zur Gewährung des	Der Hinweis der EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH wird zur Kenntnis genommen. Um eine ausreichende Löschwasserversorgung	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			Löschwasserschutz durch die Stadt Coesfeld umgesetzt werden.	dauerhaft sicherzustellen, wird der Betreiber des ansässigen Schlachtbetriebes im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages dazu verpflichtet, die fehlenden Löschwassermengen im Plangebiet vorzuhalten.	
2.6.5			<ul style="list-style-type: none"> Die von uns in der Vorabfrage genannten Strom- und Gasleitungen und Anlagen wurden in der Bebauungsplanversion vom 05.08.2021 mit Schutzstreifen und Flächen für Versorgungsanlagen übernommen. Zusätzlich liegt jedoch noch im süd-östlichen Bebauungsplanbereich am Rande des Parkplatzes ein Mittelspannungskabel der Stadtwerke, dieses sollte auch mit einem Schutzstreifen von 3m Breite eingetragen werden. (Siehe unteren Bildausschnitt, orangene Fläche) 	Der Anregung der EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH, das Mittelspannungskabel mit einem 3 m breiten Schutzstreifen im südöstlichen Bebauungsplanbereich am Rande des Parkplatzes einzutragen, wird gefolgt. Im Bebauungsplan wird für die betreffende Trasse ein Leitungsrecht festgesetzt. Da der Schutzstreifen des betreffenden Mittelspannungskabels heute bereits bepflanzt ist, wird in Abstimmung mit der EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH als textliche Festsetzung aufgenommen, dass in den Bereichen, in denen die mit einem Pflanz- und Erhaltungsgebot belegten Grünflächen eine mit einem Leitungsrecht belegte Fläche überlagern, bei der Neupflanzung von Bäumen flachwurzeln Arten zu verwenden sind, die nicht tiefer als 0,5 m in das Erdreich wachsen.	Der Anregung der EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH wird gefolgt. Im Bebauungsplan wird ein entsprechendes Leitungsrecht festgesetzt. Ergänzend hierzu wird die textliche Festsetzung aufgenommen (TF 9.5).
2.7.1	2.7	Kreis Coesfeld, Untere Bodenschutzbehörde	Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ergeht folgende Anregung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ Stadt Coesfeld. Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK50)“ des Geologischen Dienstes NRW liegen im	Der Anregung, dass schutzwürdige Böden bei der Beschreibung und Ermittlung der Erheblichkeit der Auswirkungen sowie bei der Kompensation stärker herausgestellt und entsprechend berücksichtigt werden sollten, wird gefolgt und der Umweltbericht sowie die Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung ergänzt.	Der Anregung der Unteren Bodenschutzbehörde, die Schutzwürdigkeit der Böden im Rahmen der Bestandsbewertung der Eingriffsbilanzierung mit einem Korrekturfaktor zu berücksichtigen, wird gefolgt.

			<p>Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ Stadt Coesfeld sehr schutzwürdige Böden vor. Dabei handelt es sich um Plaggenesche. Als „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ erfüllen Plaggenesche - gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Bundes- Bodenschutzgesetz - in besonderem Maß Leistungen im Naturlandhaushalt.</p> <p>Durch die mit der Planung verbundene Flächenversiegelung kommt es zum Verlust von schutzwürdigen Böden. Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ergeht die Anregung, dass schutzwürdige Böden bei der Beschreibung und Ermittlung der Erheblichkeit der Auswirkungen sowie bei der Kompensation stärker herausgestellt und entsprechend berücksichtigt werden. Die Schutzwürdigkeit der Böden sollte im Rahmen der Bestandsbewertung der Eingriffsbilanzierung mit einem Korrekturfaktor berücksichtigt werden.</p>	<p>Für den erstmals neu in Anspruch zu nehmenden und als schutzwürdig klassifizierten Plaggeneschboden in einer Größenordnung von rund 3.787 m² erfolgt ein zusätzlicher Ausgleich in Höhe von insgesamt 1.894 Biotopwertpunkten.</p>	
2.8.1	2.8	Kreis Coesfeld, Aufgabenbereich Betriebliche Abwasserbeseitigung	<p>Der Aufgabenbereich Betriebliche Abwasserbeseitigung erklärt, dass es durch die Erweiterung des Schlachtbetriebes zukünftig zu höheren Abwassermengen kommt. Ausweislich des zu dem Bebauungsplan erstellten Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen Abwassermengen durch die Kläranlage bei Einhaltung der für die Einleitung des Abflusses in die Berkel die</p>	<p>Der Hinweis des Aufgabenbereiches Betriebliche Abwasserbeseitigung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

			bestehenden Bewirtschaftungsziele für die Berkel verträglich möglich ist.		
2.9.1	2.9	Kreis Coesfeld, Aufgabenbereich Immissionsschutz	<p>Der Aufgabenbereich Immissionsschutz gibt folgende Stellungnahme ab: Das vorliegende Planvorhaben dient der Schaffung von Planungsrecht für die Neuorganisation der LKW-Logistik und der perspektivischen Erhöhung der Schlachtkapazität des vorhandenen Schlachtbetriebes von 55.000 Tieren/Woche auf 80.000 Tiere/Woche. Der Geltungsbereich des Planentwurfes „Heerdmer Esch Erweiterung“ überlagert in Teilbereichen die Bebauungspläne Nr. 82 „Heerdmer Esch“ sowie Nr. 63 „Am weißen Kreuz“. Wie von mir während des Startgespräches zum Planvorhaben am 10.03.2020 angeregt, wird die Gebietsausweisung des Schlachtbetriebes von Industriegebiet in ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Schlachtbetrieb“ geändert. Dadurch kann die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Bebauungsplanes auf den vorhandenen Betrieb mit den geplanten Erweiterungen / Änderungen gelegt werden und braucht nicht eine fiktive Industriegebietsnutzung vor dem Hintergrund einer allgemeinen Angebotsplanung berücksichtigen. Die immissionsschutzrechtliche Situation ist unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterung / Änderung des</p>	<p>Der Hinweis des Aufgabenbereiches Immissionsschutz, dass die vorliegenden Gutachten (Gewerbelärberechnung und Geruchsprognose) aus den Belangen der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Bebauungsplanentwurfes erkennen lassen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass die Berechnungen im durchzuführenden Genehmigungsverfahren gemäß §4 BImSchG an die dann vorliegende Vorhabenplanung anzupassen sind, wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise sind in der Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 7, enthalten.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		<p>Betriebes gutachterlich untersucht worden. Durch das Büro Uppenkamp + Partner, Ahaus sind Prognosen zu Gewerbelärm und Verkehrslärm (Gutachten Nr. 105 1210 20 vom 12.08.2021), Geruch (Gutachten Nr. 104 1458 19 vom 27.11.2020), Ammoniak/Stickstoffdisposition/Säureeintrag (Gutachten Nr. 116 0339 20 vom 27.11.2020) erstellt worden.</p> <p>Gewerbelärm: Die lärmtechnische Berechnung des Büros Uppenkamp + Partner weist die Einhaltung der gemäß TA Lärm einzuhaltenden Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung von Lärminderungsmaßnahmen (u.a. ein Lärmschutzwall zum Schutz des IP02) aus. Der Begründung zum Bebauungsplan kann entnommen werden: <i>„Abschließend wird die Höhe der Lärmschutzanlage im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Kenntnis der konkreten Höhenlage des nördlich gelegenen Betriebsgeländes festgelegt.“</i> Weiter ist aufgeführt: <i>„Aufgrund der Lage der Lärmschutzwall-/wandkombination unmittelbar am Ortseingang Coesfelds werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zu dem Bebauungsplan zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes detaillierte Vorgaben zur</i></p>		
--	--	--	--	--

			<p><i>Ausführung und Gestaltung der Lärmschutzanlage getroffen. Darüber hinaus werden in diesem Vertrag weitere emissionsseitige Maßnahmen für den Bereich des südlich liegenden Lkw-Parkplatzes festgelegt."</i></p> <p>Da die konkrete Erweiterungsplanung noch nicht vorliegt, wird für den noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag daraufhin gewiesen, dass es bezüglich Höhe, Länge und Lage des Lärmschutzwalles im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens zu Änderungen kommen kann.</p> <p>Verkehrslärm: Hinweis: Eine Zuständigkeit der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde liegt für die Beurteilung von Immissionen des öffentlichen Straßenverkehrslärms nicht vor. Diese obliegt dem zuständigen Straßenbaulasträger.</p> <p>Geruch: Bei der vorliegenden geruchstechnischen Prognose auf der Grundlage der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) erfolgte die Berücksichtigung der geplanten Erweiterung, für die es noch keine konkreten Planungen gibt, mittels abgeschätzter Anlagenparameter basierend auf Hochrechnungen und/oder auf Basis von vergleichbaren Anlagen.</p>		
--	--	--	---	--	--

			<p>Die Berechnung weist unter Berücksichtigung der Erweiterung die Einhaltung der gemäß GIRL einzuhaltenden Immissionswerte aus.</p> <p>Die Untersuchungsergebnisse gelten allerdings nur unter Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Betriebsweise und insbesondere unter folgenden Rahmenbedingungen:</p> <p>Umsetzung des beantragten Geruchsminderungskonzeptes und Installation einer Abluftreinigungsanlage mit biologischer Stufe zur Reinigung der Abluft aus den Bereichen Kuttellei, Wartestall (inkl. Erweiterung) und unreine Schlachtung, Erfassung der Verdrängungsluft aus neu geplanten Konfiskatsilos sowie den Abholungsfahrzeugen für die Siloinhalte und Reinigung der Abluft mittels geeigneter Abluftreinigungsanlage (bspw. Aktivkohlefilter), Neubau des Wartestalles mit Verlagerung der Anlieferungsrampen an die Nordseite des neuen Stalles, Erfassung der geruchsbeladenen Abluft aus der geplanten Abwasservorbehandlungsanlage und Reinigung mittels geeigneter Abluftreinigungsanlage (bspw. Aktivkohlefilter oder Biofilter), Erfassung der geruchsbeladenen Abluft aus der geplanten Anlage zur Weiterverarbeitung und Reinigung mittels geeigneter Abluftreinigungsanlage (bspw. TNV).</p>		
--	--	--	---	--	--

			<p>Ammoniak / Stickstoffdisposition / Säureeintrag siehe bitte die Stellungnahme „Natur-, Artenschutz“.</p> <p>Fazit: Die vorliegenden Gutachten (Gewerbelärmberechnung und Geruchsprognose) lassen aus den Belangen der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Bebauungsplanentwurfes erkennen. Es wird jedoch daraufhin gewiesen, dass die Berechnungen im durchzuführenden Genehmigungsverfahren gemäß §4 BImSchG an die dann vorliegende Vorhabenplanung anzupassen sind.</p>		
2.10.1	2.10	Kreis Coesfeld, Untere Naturschutzbehörde	Die Untere Naturschutzbehörde erklärt, dass der Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans „Coesfelder Heide - Flamschen“ liegt. Widersprechende Festsetzungen sind für diesen Bereich nicht getroffen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan an dieser Stelle zurück (§ 20 Abs.4 Landesnaturschutzgesetz).	Der Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld auf den Geltungsbereich des Landschaftsplans „Coesfelder Heide - Flamschen“ wird zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
2.10.2			Zur Abschätzung, ob mit der Aufstellung des Bauleitplans erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 beeinträchtigt	Eine Bewertung der Betroffenheit der nach Anhang II geschützten Tierarten Groppe, Fischotter und Bachneunauge, wurde im weiteren Verfahren	Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld wird gefolgt. Die FFH-

			<p>werden können, wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Büro Stelzig, August 2021) durchgeführt. Die Vorprüfung beschränkt sich auf die Abschätzung, ob die im Wirkraum vorkommenden Lebensraumtypen erheblich beeinträchtigt werden könnten. Es fehlt noch an einer Abschätzung zu der Betroffenheit der nach Anhang II geschützten Tierarten Groppe, Fischotter und Bachneunauge, die ebenfalls betroffen sein könnten. Hier könnte sich insbesondere ein möglicher Wirkfaktor über die Erhöhung der Einleitmenge von Fremdwasser in die Berkel ergeben. Die Vorprüfung ist für diese Arten zu ergänzen.</p>	<p>durchgeführt und in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Kapitel 5.3) ergänzt. Demnach ist keine erhebliche Beeinträchtigung der o.g. Arten zu erwarten.</p>	<p>Verträglichkeitsvorprüfung wird entsprechend ergänzt.</p>
2.10.3			<p>Bei den Lebensraumtypen ist demnach keine unmittelbare Beeinträchtigung zu erwarten. Betriebsbedingt seien über den Luftpfad keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im FFH-Gebiet ergebe sich eine maximale Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition von 0,24 kg N/(ha*a) und liege damit unter dem zu betrachtenden Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a). Gleiches gelte für den Säureeintrag, der mit einer Maximalbelastung von 17 eq/(ha*a) ebenfalls unter dem Abschneidekriterium von 24 eq/(ha*a) liege. Da mit der Aufstellung des Bauleitplans noch keine konkreten Anlagentypen und -nutzungen festgelegt sind, sondern nur über eine Abschätzung die</p>	<p>Unter Punkt 7.3 der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass bei der Bewertung der Ergebnisse zu beachten ist, dass für die vorliegende Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung keine konkrete Erweiterungsplanung vorlag. Die Berechnungen der Stickstoff-/ Ammoniak- und Säuredeposition basieren auf Abschätzungen. Für das nachfolgend durchzuführende Genehmigungsverfahren sind die Berechnungen entsprechend an die dann vorliegende Vorhabenplanung anzupassen.</p>	<p>Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld wird gefolgt. Der Punkt 7.3 der Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

			Berechnung der Stickstoff-/ Ammoniak- und Säuredeposition erfolgt, ist auf Zulassungsebene sicherzustellen, dass die zu genehmigenden Anlagen diese Werte nicht übersteigen. Eine entsprechende Festsetzung oder ein Hinweis ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.		
2.10.4			Eine zusätzliche Umsetzung der alternativen Vermeidungsmaßnahmen (Hecke oder Baumreihe entlang der Borkener Straße) wird angeregt, eine Verpflichtung als CEF-Maßnahme ergibt sich hier jedoch nicht. Die Maßnahme könnte auch im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Kompensation anerkannt werden.	Auf die Flächen, die für die Anpflanzung der Hecke oder Baumreihe entlang der Borkener Straße erforderlich wären, besteht derzeit kein Zugriff, so dass eine Umsetzung dieser zusätzlichen Maßnahme nicht möglich ist.	Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld wird nicht gefolgt, da auf die erforderlichen Flächen kein Zugriff besteht.
2.10.5			Als Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Wasserfledermaus wird weiterhin eine angepasste Beleuchtung vorgesehen. Hierbei wird auf aktuelle gesetzliche Entwicklungen verwiesen, die bei der Fixierung dieser Anforderung beachtet werden sollten: Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30.08.2021 wurden neue gesetzliche Regelungen zu Lichtemissionen getroffen. Der hier neu aufgenommene § 41a BNatSchG (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) stellt dabei einen verpflichtenden gesetzlichen Rahmen dar, der allerdings noch in einer aufzustellenden Rechtsverordnung ausgestaltet	In den Bebauungsplan wird ein Hinweis zur Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel und zur Vermeidung von Lichtemissionen in Richtung Außenbereich aufgenommen. Ergänzend hierzu werden gestalterische Festsetzungen zu den Werbeanlagen getroffen. Bewegliche, blinkende und selbstleuchtende Werbeanlagen sind demnach im Plangebiet allgemein unzulässig. Überdies sind beleuchtete Werbeanlagen entlang des Sichtschutzwalls bzw. an der Sichtschutzwand ausgeschlossen. Auf diese Weise wird zum Schutz der Fledermauslebensräume vor Lichtemissionen entlang des geplanten Sichtschutzwall beigetragen.	Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld wird gefolgt. Ein Hinweis zur Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel und zur Vermeidung von Lichtemissionen in Richtung Außenbereich wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

			<p>werden muss. Das Gesetz tritt am 01.03.2022 in Kraft. Im Vorfeld einer weiteren Rechtsverordnung bzw. des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderung ist im Bebauungsplan ein Hinweis zur Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel und zur Vermeidung von Lichtemissionen in Richtung Außenbereich aufzunehmen.</p>		
2.10.6			<p>Die durchgeführte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV, 2008). Sofern das ermittelte Biotopwertdefizit von ca. 67.800 Biotopwertpunkten über ein im Kreis Coesfeld anerkanntes Ökokonto abgelöst werden soll, ist zu beachten, dass bei diesen Konten überwiegend ein anderes Bewertungsmodell zugrunde liegt und ggfs. eine entsprechende Umrechnung erfolgen müsste.</p>	<p>Der Anregung ggfs. eine Neubewertung des Eingriffs nach dem Coesfelder Bewertungsmodell vorzunehmen, wird nicht gefolgt. Zwar ist die Inanspruchnahme des anerkannten Ökokontos im Bereich der Heubachwiesen / Raeker Wiesen (Anerkennung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld am 03.01.2022) in der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 6, Flurstücke 253, 254 (teilweise), 287, 288) vorgesehen, welches nach dem Coesfelder Bewertungsmodell berechnet wurden, jedoch ist eine Umrechnung in das NRW Modell in vorliegendem Fall nicht erforderlich, da es sich bei den Ausgleichsmaßnahmen maßgeblich um Grünlandextensivierungen handelt und beide Bewertungsverfahren diesbezüglich identisch in ihrer Bewertung sind. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld vom 08.01.2024 sollen dem Bebauungsplan im Kompensationsflächenverzeichnis daher ausschließlich</p>	<p>Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde, ggfs. eine Neubewertung des Eingriffs nach dem Coesfelder Bewertungsmodell vorzunehmen, wird nicht gefolgt.</p>

				Grünflächenextensivierungsmaßnahmen aus dem o.g. Ökokonto zugeordnet werden. Eine Umrechnung vom NRW in das Coesfelder Bewertungsmodell ist damit in vorliegendem Fall entbehrlich.	
2.11.1	2.11	Kreis Coesfeld, Abteilung Straßenbau und -Unterhaltung	Aus Sicht der Abteilung Straßenbau und -Unterhaltung gibt es folgende Anmerkungen zum o.g. Bebauungsplan: aus Gründen der geringsten Mehrbelastung für die Anlieger des Abschnittes K 46 Richtung Gescher, sowie des Abschnittes auf der Borkener Straße, sehen wir die Variante 2 als die einzig umsetzbare Variante an.	Der Hinweis des Kreises Coesfeld, Abteilung Straßenbau, dass nur die Variante 2 als umsetzbar betrachtet wird, wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Variante 2 wird der vorliegenden Planung weiterhin zugrunde gelegt.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
2.11.2			Voraussetzung ist jedoch, dass eine Linksabbiegespur auf der Borkener Straße, so wie im Verkehrsgutachten beschrieben, mit einer Aufstelllänge für mindestens 2 LKW (ca. 40 m ausgebildet) wird.	Für die Linksabbiegespur auf der Borkener Straße wurde in Abstimmung mit dem Straßenbaulasträger seitens des beauftragten Ingenieurbüros ein Entwurf erarbeitet, der eine Linksabbiegespur mit einer Aufstelllänge für mindestens 2 LKW vorsieht. Die für den Straßenausbau notwendigen Flächen werden im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.	Der Anregung des Kreises Coesfeld, Abteilung Straßenbau hinsichtlich der Linksabbiegespur wird gefolgt und im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt.
2.11.3			Dies jedoch auch nur, wenn sichergestellt wird, dass es im Bereich der neuen Zu-/ Ausfahrt Aufstellflächen für wartende LKW geschaffen werden, damit auf der K 46 Borkener Straße kein Rückstau entstehen kann.	Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes wird festgelegt, dass auf dem Werksgelände vor der Zufahrtkontrolle (Pfortner) – sowohl an der neuen als auch an der bestehenden Zufahrt – ausreichend dimensionierte Rückstaubereiche eingerichtet werden, um in den Anlieferungsspitzen genügend Pufferzonen bereitzustellen. Eine Beeinträchtigung des	Der Anregung des Kreises Coesfeld, Abteilung Straßenbau hinsichtlich der zu errichtenden Aufstellflächen für wartende LKW wird gefolgt. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes werden entsprechende Regelungen festgelegt.

				Verkehrsflusses auf der „Borkener Straße“ und auch auf der K 46 Richtung Gescher wird auf diese Weise vermieden.	
2.11.4			Zusätzlich ist für diesen Bereich eine Geschwindigkeitsreduzierung erforderlich, die mit der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen ist.	Mit Realisierung der neuen Anbindung an die „Borkener Straße“ wird parallel die auf der „Borkener Straße“ für diesen Straßenabschnitt zulässige Höchstgeschwindigkeit von derzeit 100 km/h auf 50 km/h reduziert. Dies erfolgt in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde durch eine Anordnung von Tempo 50 bzw. durch das Versetzen der Ortstafel an einen Standort westlich der neu zu errichtenden Sichtschutzanlage.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
2.11.5			Die Ausfahrt ist nur, wie auch im Gutachten angesprochen, rechts in Richtung B 525 zulässig, damit die Anwohner der Borkener Straße nicht mit zusätzlichem LKW- Verkehr belastet werden.	Durch die bauliche Gestaltung des neuen Knotenpunktes wird sichergestellt, dass die Kraftzeuge, die das Firmengelände künftig über die neue Ausfahrt verlassen, ausschließlich Richtung Westen zur B 525 abfahren können. Dies wird zudem im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes festgelegt.	Der Hinweis des Kreises Coesfeld, Abteilung Straßenbau wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Entwurfsplanung des Knotenpunktes berücksichtigt. Zudem werden im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes entsprechende Regelungen getroffen.
2.11.6			Die Linksabbiegespur ist einseitig aufzubauen, so dass der südliche Fahrbahnrand der K46 angehalten wird, um weitere Beeinträchtigungen des unmittelbaren Anliegers zu vermeiden. Die Gesamtbreite des Straßenraumes vom vorhandenen südlichen Fahrbahnrand ist im Bereich der Zufahrt mindestens 21m. Diese Breite ergibt sich	In Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger wurde seitens des beauftragten Ingenieurbüros im Weiteren ein Entwurf erarbeitet, in welchem die vorgegebenen baulichen Maße abgestimmt wurden. Im Bebauungsplan werden die für den Straßenausbau notwendigen Flächen entsprechend festgesetzt.	Der Anregung des Kreises Coesfeld, Abteilung Straßenbau wird gefolgt und im Rahmen der Entwurfsplanung des Knotenpunktes berücksichtigt.

			<p>durch 3 Fahrspuren von je 3,50 m Breite, 2 Randstreifen von je 0,50 m, Bankette/ Grünstreifen 1,75 m, 0,75 m und 0,50 m; 3 m breiter Rad- und Gehweg (Veloroute) und 3,50 m für den Straßenseitengraben.</p> <p>Die Länge des Linksabbiegers bis zur Mitte der neuen Zufahrt setzt sich aus der Verziehungsstrecke (Lz= 70 m), der Aufstellstrecke (LA= 40 m) und dem halben Abstand zwischen Linksabbieger und Rückverziehung (20 m) zusammen.</p> <p>Da durch die Anordnung der Wartebereiche auf dem Betriebsgelände keine Rückstaugefahr besteht, kann auf die Anordnung einer 20 m langen Verzögerungsstrecke (LV) verzichtet werden. Für die Rückverziehung ab Mitte der neuen Betriebszufahrt werden 20 m sowie die Verziehungsstrecke (VZ=70 m) benötigt.</p>		
2.11.7			<p>Der Vorhabenträger hat den Grunderwerb, der für die benötigte Linksabbiegespur inklusive der Rückverziehung erforderlich ist, sicherzustellen. Nach der Baumaßnahme sollten diese Flächen, auch aus Gründen der Unterhaltungspflicht, an den Kreis Coesfeld als Straßenbaulastträger abgegeben werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Vorgaben werden in den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Hinweis des Kreises Coesfeld, Abteilung Straßenbau zur langfristigen Ordnung der Grundstückssituation im Zufahrtsbereich zur Borkener Straße wird in den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
2.11.8			<p>Zum Knotenpunkt B 474 / K 46 Borkener Straße ist noch anzumerken, dass durch Straßen NRW die Signalzeiten vor geraumer Zeit so angepasst</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

			wurden, dass hier separate Zeiten für die Linksabbieger entstanden sind. Ob dieses Programm noch zu optimieren ist, sollte zwingend beim zuständigen Straßenbaulastträger Straßen NRW abgeklärt werden.		
2.12.1	2.12	Kreis Coesfeld, Brandschutzdienststelle	Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.	Der Hinweis der Brandschutzdienststelle des Kreises Coesfeld, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
2.12.2	Hinweise: Die geplante zweite Werksein-/ausfahrt im Süden des Plangebietes zur „Borke-ner Straße“ ist so zu planen, dass sie im Gefahrenfall von der Feuerwehr als Zufahrt genutzt werden kann.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.	Der Hinweis des Kreises Coesfeld, Abteilung Straßenbau zur zweiten Werksein-/ausfahrt wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.	
2.12.3	Im Bebauungsplan wird ein Löschwasserbedarf von 192 m ³ /h über 2 Stunden festgesetzt. Derzeit können maximal 48 m ³ /h über das Trinkwassernetz entnommen werden. Zur Deckung des Fehlbetrags ist vorgesehen, dass der Betreiber des ansässigen Schlachtbetriebes im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages dazu verpflichtet wird, die fehlende Löschwassermenge im Plangebiet vorzuhalten. Maßnahmen zur Verbesserung der Löschwasserversorgung sind in diesem Zuge mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Coesfeld abzustimmen.		Der Hinweis auf die über das Trinkwassernetz zur Verfügung stehende Löschwassermenge, wird zur Kenntnis genommen. Zur Deckung des Fehlbetrages sieht der Betreiber des Schlachthofes im Norden des Plangebietes einen Löschwasserbehälter vor. Darüber hinaus wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes vertraglich festgelegt, dass die fehlende Löschwassermenge im Plangebiet vorzuhalten ist.	Der Hinweis der Brandschutzdienststelle des Kreises Coesfeld hinsichtlich der Vorhaltung der erforderlichen Löschwassermenge wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung den Betreiber des Schlachthofes im Rahmen des städtebaulichen Vertrages dazu zu verpflichten, die fehlende Löschwassermenge im Plangebiet vorzuhalten, wird gefolgt.	
2.13.1	2.13	Abwasserwerk der Stadt Coesfeld	Durch den Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ in	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			<p>Coesfeld soll für den bestehenden Schlachthof eine planungsrechtliche Grundlage zur Modernisierung und ggfls. Erhöhung der Schlachtkapazitäten geschaffen werden. Die Entwässerung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) im Plangebiet erfolgt im Trennsystem mit Anschluss an die vorhandene öffentliche Kanalisation. Lediglich das auf den PKW-Stellplätzen im Osten des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort zur Versickerung gebracht.</p>		
2.13.2			<p>Das Schmutzwasser wird einer im Plangebiet befindlichen Pumpstation zugeführt und über eine Druckrohrleitung zur Kläranlage Coesfeld geleitet. In einem vom Abwasserwerk der Stadt Coesfeld in Auftrag gegebenen „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ wurde nachgewiesen, dass durch die vorhabenbedingte Erhöhung der Abwassermengen im Prognosezustand nach entsprechender Ertüchtigung der Kläranlage das Verschlechterungsverbot für den ökologischen Zustand / das ökologische Potential in der Berkel eingehalten wird. Auch steht das Vorhaben dem Zielerreichungsgebot für die Oberflächkörper der Berkel nicht entgegen, wenn sich die Chloridkonzentration im Auslauf der Kläranlage Coesfeld vorhabenbedingt nicht</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

			verschlechtert. Eine entsprechende Erklärung wurde seitens des Vorhabenträgers abgegeben und ist Bestandteil des Fachbeitrages.		
2.13.3			In einem vor Satzungsbeschluss zwischen der Stadt Coesfeld / Abwasserwerk und dem Vorhabenträger abzuschließenden städtebaulichen Vertrag sind im Hinblick auf die sich erhöhenden Abwassermengen Regelungen bzgl. des Zeitpunktes der Antragstellung auf Erhöhung der Schlachtzahlen, dem wasserrechtlichen Verfahren zur Änderung der Einleitungserlaubnis der Kläranlage und zur Ertüchtigung der Kläranlage zu treffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
2.13.4			Starkregeneignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen. In der weiteren Planung ist ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	In den Bebauungsplan wird ein Hinweis zum Überflutungsschutz aufgenommen.
2.13.5			Für die Differenz der auf der befestigten Fläche des Grundstückes anfallenden Regenwassermengen zwischen dem mindestens 30-jährigen Regeneignis und dem 2-jährigen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			<p>Berechnungsregen muss der Nachweis für eine schadlose Überflutung des Grundstückes erbracht werden. Ist ein außergewöhnliches Maß an Sicherheit erforderlich, ist eine Jährlichkeit des Berechnungsregens größer als 30 Jahre zu wählen. Die v. g. zu ermittelnden Regenwassermengen müssen unschädlich auf den Flächen des privaten Grundstückes zurückgehalten werden. Innerhalb des Plangebietes ist durch den Grundstückseigentümer sicherzustellen, dass das anfallende Niederschlagswasser maximal eine mäßige Belastung (Kategorie II gem. DWA A 102-2) aufweist.</p>		
2.13.6			<p>Die kommunale Regenwasserbehandlungsanlage für das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser ist auf eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 ausgelegt. Bei einer darüber hinaus gehenden Bebauung bzw. Versiegelung ist das Oberflächenwasser dezentral zu versickern bzw. über Retentionsgründächer zurückzuhalten. Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme rechtssicher in das Bauleitverfahren einfließen zu lassen und uns vor dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Coesfeld über Ihre Abwägungen zu informieren. Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unter Punkt 2.1 der Textlichen Festsetzungen wird diesbezüglich festgesetzt, dass eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 durch Lagerflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und sonstige betriebliche Verkehrsflächen bis zu einer GRZ von 0,9 zugelassen werden kann. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachtbetriebes wird vereinbart, dass nur ein Versiegelungsgrad von 80 % abflusswirksam möglich ist. Bei einer Überschreitung der GRZ von 0,8 sind seitens des Unternehmens abflussmindernde Maßnahmen vorzusehen. In einem zum vorliegenden</p>	<p>Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachtbetriebes wird vereinbart, dass nur ein Versiegelungsgrad von 80 % abflusswirksam möglich ist. Bei einer Überschreitung der GRZ von 0,8 sind seitens des Unternehmens abflussmindernde Maßnahmen vorzusehen.</p>

				<p>Bebauungsplan erstellten Entwässerungskonzept wurden entsprechende abflussmindernde Maßnahmen (Gründächer; Versickerung von Niederschlagswasser; wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen) untersucht. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass bei einer Erhöhung der GRZ über das Maß von 0,8 hinaus eine Abflussreduzierung in das Kanalnetz entsprechend eines 80%-igen Versiegelungsgrades möglich ist. Für die Einhaltung der Abflussforderung ist dabei die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Werksgelände entscheidend. Es wurde gutachterlich nachgewiesen, dass innerhalb des Plangebietes ausreichende Potenziale zur Versickerung der erforderlichen Niederschlagswassermengen bestehen.</p> <p>Das Entwässerungskonzept wurde mit dem Abwasserwerk der Stadt Coesfeld abgestimmt.</p>	
2.14.1	2.14	Kreis Coesfeld, Aufgabenbereich Immissionsschutz	<p><i>Redaktionelle Anmerkung: Der Kreis Coesfeld wurde wiederholt beteiligt, da die Planunterlagen im Nachgang der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und vor der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB geändert wurden.</i></p> <p>Die Stellungnahme des Aufgabenbereiches Immissionsschutz lautet: Das vorliegende Planvorhaben dient der Schaffung von Planungsrecht für die Neuorganisation der LKW-Logistik</p>	<p>Der Hinweis des Aufgabenbereiches Immissionsschutz, dass die vorliegenden Gutachten (Gewerbelärberechnung und Geruchsprognose) aus den Belangen der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Bebauungsplanentwurfes erkennen lassen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass die Berechnungen im durchzuführenden Genehmigungsverfahren gemäß §4 BImSchG an die dann</p>	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

		<p>und der perspektivischen Erhöhung der Schlachtkapazität des vorhandenen Schlachtbetriebes von 55.000 Tieren/Woche auf nunmehr 70.000 Tiere/Woche.</p> <p>Der Geltungsbereich des Planentwurfes „Heerdmer Esch Erweiterung“ überlagert in Teilbereichen die Bebauungspläne Nr. 82 „Heerdmer Esch“ sowie Nr. 63 „Am weißen Kreuz“. Wie von Herrn Hisler während des Startgespräches zum Planvorhaben am 10.03.2020 angeregt, wird die Gebietsausweisung des Schlachtbetriebes von Industriegebiet in ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Schlachtbetrieb“ geändert.</p> <p>Dadurch kann die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Bebauungsplanes auf den vorhandenen Betrieb mit den geplanten Erweiterungen / Änderungen gelegt werden und braucht nicht eine fiktive Industriegebietsnutzung vor dem Hintergrund einer allgemeinen Angebotsplanung berücksichtigen.</p> <p>Die immissionsschutzrechtliche Situation ist unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterung / Änderung des Betriebes gutachterlich untersucht worden. Durch das Büro Normec Uppenkamp, Ahaus sind Prognosen zu Gewerbelärm und Verkehrslärm (Gutachten Nr. 105121020-1 vom 28.10.2022),</p>	<p>vorliegende Vorhabenplanung anzupassen sind wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise sind in der Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 7, enthalten.</p>	
--	--	---	---	--

		<p>Geruch (Gutachten Nr. 104145819-1 vom 24.10.2022), Stickstoffdisposition und Säureeintrag (Gutachten Nr. 116033920-1 vom 12.10.2022) erstellt worden.</p> <p><u>Gewerbelärm</u> Die lärmtechnische Berechnung des Buros Normec Uppenkamp weist die Einhaltung der gemäß TA Lärm einzuhaltenen Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung von Lärminderungsmaßnahmen (u.a. ein Lärmschutzwall zum Schutz des IP02) aus. Der Begründung zum Bebauungsplan kann entnommen werden: <i>„Abschließend wird die Hohe der Lärmschutzanlage im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Kenntnis der konkreten Höhenlage des nördlich gelegenen Betriebsgeländes festgelegt.“</i> weiter ist aufgeführt: <i>„Aufgrund der Lage der Lärmschutzwall-/wandkombination unmittelbar am Ortseingang Coesfelds werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zu dem Bebauungsplan zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes detaillierte Vorgaben zur Ausführung and Gestaltung der Lärmschutzanlage getroffen. Darüber hinaus werden in diesem Vertrag weitere emissionsseitige Maßnahmen für den</i></p>		
--	--	--	--	--

			<p><i>Bereich des südlich liegenden Lkw-Parkplatzes festgelegt."</i> Da die konkrete Erweiterungsplanung noch nicht vorliegt, wird für den noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag daraufhin gewiesen, dass es bezüglich Höhe, Länge und Lage des Lärmschutzwalles im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens zu Änderungen kommen kann.</p> <p><u>Verkehrslärm</u> Hinweis: Eine Zuständigkeit der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde liegt für die Beurteilung von Immissionen des öffentlichen Straßenverkehrslärms nicht vor. Diese obliegt dem zuständigen Straßenbaulastträger.</p> <p><u>Geruch</u> Bei der vorliegenden geruchstechnischen Prognose auf der Grundlage der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) erfolgte die Berücksichtigung der geplanten Erweiterung, für die es noch keine konkreten Planungen gibt, mittels abgeschätzter Anlagenparameter basierend auf Hochrechnungen und/oder auf Basis von vergleichbaren Anlagen. Die Berechnung weist unter Berücksichtigung der Erweiterung die Einhaltung der gemäß GIRL einzuhaltenden Immissionswerte aus. Die Untersuchungsergebnisse gelten</p>		
--	--	--	---	--	--

			<p>allerdings nur unter Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Betriebsweise und insbesondere unter folgenden Rahmenbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung des beantragten Geruchsminderungskonzeptes und Installation einer Abluftreinigungsanlage mit biologischer Stufe zur Reinigung der Abluft aus den Bereichen Kuttellei, Wartestall (inkl. Erweiterung) und unreine Schlachtung, • Erfassung der Verdrängungsluft aus neu geplanten Konfiskatsilos sowie den Abholungsfahrzeugen für die Siloinhalte und Reinigung der Abluft mittels geeigneter Abluftreinigungsanlage (bspw. Aktivkohlefilter), • Erfassung der geruchsbeladenen Abluft des geplanten Entsorgungsgebäudes „Abwassertechnik“ und Reinigung mittels geeigneter Abluftreinigungsanlage (bspw. Aktivkohlefilter oder Biofilter), • Einhaltung des Standes der Technik gemäß Nr. 5.4.7.2 Buchstabe f) der TA Luft 2021 für den Flammofen auch bei Umsetzung der Wärmerückgewinnungsanlage. <p>Stickstoffdisposition und Säureeintrag Zu diesem Themenbereich siehe bitte die Stellungnahme „Natur-, Artenschutz“.</p>		
--	--	--	--	--	--

			<p>Fazit: Die vorliegenden Gutachten (Gewerbelärberechnung und Geruchsprognose) lassen aus den Belangen der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Bebauungsplanentwurfes erkennen. Es wird jedoch daraufhin gewiesen, dass die Berechnungen im durchzuführenden Genehmigungsverfahren gemäß §4 BImSchG an die dann vorliegende Vorhabensplanung anzupassen sind.</p>		
2.15.1	2.15	Kreis Coesfeld, Untere Naturschutzbehörde	<p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegenüber den aktualisierten Gutachten zur FFH-Verträglichkeit und dem Artenschutz keine Bedenken.</p> <p>Bei den Lebensraumtypen ist demnach keine unmittelbare Beeinträchtigung zu erwarten. Betriebsbedingt seien über den Luftpfad keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im FFH-Gebiet ergebe sich eine maximale Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition von 0,24 kg N/(ha*a) und liege damit unter dem zu betrachtenden Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a). Gleiches gelte für den Säureeintrag, der mit einer Maximalbelastung von 17 eq/(ha*a) ebenfalls unter dem Abschneidekriterium von 24 eq/(ha*a) liege.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Unter Punkt 7.3 der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass bei der Bewertung der Ergebnisse zu beachten ist, dass für die vorliegende Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung keine konkrete Erweiterungsplanung vorlag. Die Berechnungen der Stickstoff-/ Ammoniak- und Säuredeposition basieren auf Abschätzungen. Für das nachfolgend durchzuführende Genehmigungsverfahren sind die Berechnungen entsprechend an die dann vorliegende Vorhabenplanung anzupassen.</p>	<p>Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld wird gefolgt. Der Punkt 7.3 der Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

			<p>Da mit der Aufstellung des Bauleitplans noch keine konkreten Anlagentypen und -nutzungen festgelegt sind, sondern nur über eine Abschätzung die Berechnung der Stickstoff-/ Ammoniak- und Säuredeposition erfolgt, ist auf Zulassungsebene sicherzustellen, dass die zu genehmigenden Anlagen diese Werte nicht übersteigen. Eine entsprechende Festsetzung oder ein Hinweis ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>		
2.15.2			<p>Die durchgeführte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biototypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV,2008). Sofern das ermittelte Biotopwertdefizit von ca. 67.800 Biotopwertpunkten über ein im Kreis Coesfeld anerkanntes Ökokonto abgelöst werden soll, ist zu beachten, dass bei diesen Konten überwiegend ein anderes Bewertungsmodell zugrunde liegt und ggfs. eine entsprechende Umrechnung erfolgen müsste. Im Rahmen der Offenlage ist konkret die beabsichtigte Kompensation darzulegen.</p>	<p>Der Anregung ggfs. eine Neubewertung des Eingriffs nach dem Coesfelder Bewertungsmodell vorzunehmen, wird nicht gefolgt. Zwar ist die Inanspruchnahme des anerkannten Ökokontos im Bereich der Heubachwiesen / Raeker Wiesen (Anerkennung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld am 03.01.2022) in der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 6, Flurstücke 253, 254 (teilweise), 287, 288) vorgesehen, welche nach dem Coesfelder Bewertungsmodell berechnet wurden, jedoch ist eine Umrechnung in das NRW Modell in vorliegendem Fall nicht erforderlich, da es sich bei den Ausgleichsmaßnahmen maßgeblich um Grünlandextensivierungen handelt und beide Bewertungsverfahren diesbezüglich identisch in ihrer Bewertung sind. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld</p>	<p>Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde, ggfs. eine Neubewertung des Eingriffs nach dem Coesfelder Bewertungsmodell vorzunehmen, wird nicht gefolgt.</p>

				vom 08.01.2024 sollen dem Bebauungsplan im Kompensationsflächenverzeichnis daher ausschließlich Grünflächenextensivierungsmaßnahmen aus dem o.g. Ökokonto zugeordnet werden. Eine Umrechnung vom NRW in das Coesfelder Bewertungsmodell ist damit in vorliegendem Fall entbehrlich.	
2.16.1	2.16	Kreis Coesfeld, Untere Bodenschutzbehörde	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Heerdmer Esch Erweiterung" bestehen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Der vorgelegte Umweltbericht dokumentiert hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes, dass die Planung erhebliche Auswirkungen auf den Boden nach sich zieht. Durch die mit der Planung verbundenen umfangreiche Flächenversiegelung kommt es zum gravierenden Verlust von Bodenfunktionen und von schutzwürdigen Böden.</p> <p>Nach der „Karte der schutzwürdigen Boden NRW (BK50)“ des Geologischen Dienstes NRW befindet sich im Geltungsbereich des vorliegenden Flächennutzungsplanes ein sehr schutzwürdiger Boden vor. Dabei handelt es sich um „Plaggenesche“ mit hoher Funktionserfüllung. Dieser Boden ist „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ und erfüllt durch diese</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			<p>Bodenfunktion - gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz – in besonderem Maß Leistungen im Naturhaushalt.</p> <p>Die Erheblichkeit der Auswirkungen im Hinblick auf die Lebensraumfunktion für Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit wurde aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde bei der Beschreibung und Ermittlung sowie bei der Kompensation ausreichend berücksichtigt. Die Schutzwürdigkeit des Bodens wird in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit einem zusätzlichen Faktor von 0,5 Ökopunkten berücksichtigt. Es wird vorausgesetzt, dass im Rahmen der Bauleitplanung die damit befassten Stellen die Vorgaben des § 4 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) und des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in hohem Maß berücksichtigt haben, um eine vorrangige Nutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen und somit einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten.</p>		
2.17.1	2.17	Kreis Coesfeld, Abteilung Straßenbau	<p>Aus Sicht der Abteilung Straßenbau gibt es keine Bedenken, wenn wie in der Beschreibung zum Bebauungsplan unter 4. Erschließung die Variante 2, bzw. unsere Stellungnahme vom 03.11.2021, der äußeren Erschließung umgesetzt wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

2.17.2			<p>Die erforderlichen Umbaumaßnahmen an der K46, die notwendigen Wartebereiche auf dem Betriebsgelände sowie der eventuell erforderliche Grunderwerb sind schematisch im Bebauungsplan darzustellen.</p>	<p>Im Bebauungsplan werden die im Zufahrtbereich gelegenen Flächen als „Straßenverkehrsfläche“ festgesetzt. Eine schematische Darstellung des geplanten Straßenumbaus ist enthalten. Eine Darstellung der notwendigen Wartebereiche auf dem Werksgelände erfolgt nicht, da noch keine konkrete Erweiterungsplanung des Unternehmens vorliegt. Verwiesen wird auf den städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes. In diesem wird vereinbart, dass auf dem Werksgelände vor der Zufahrtkontrolle (Pfortner) – sowohl an der neuen als auch an der bestehenden Zufahrt – Aufstellbereiche eingerichtet werden, um in den Anlieferungsspitzen genügend Pufferzonen bereitzustellen.</p>	<p>Die Anregung des Kreises Coesfeld, Abteilung Straßenbau wird in Teilen gefolgt. Die erforderlichen Umbaumaßnahmen an der K46 werden im Bebauungsplan schematisch dargestellt.</p>
2.17.3			<p>Vor Baubeginn ist der Ausführungsplan des neuen Zufahrtbereiches mit dem Kreis Coesfeld, Abteilung 66, Straßenbau und- Unterhaltung abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Von den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB Stellungnahmen abgegeben, die keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes enthalten:

- PLEdoc GmbH (Schreiben vom 22.09.2021)
- Amprion (Schreiben vom 23.09.2021)
- Gemeinde Nottuln Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt (Schreiben vom 23.09.2021)
- Evonik Operations GmbH (Schreiben vom 24.09.2021)
- LWL-Archäologie für Westfalen (Schreiben vom 24.09.2021)
- Bezirksregierung Münster Dezernat 33 (Schreiben vom 27.09.2021)
- Ericsson Service GmbH (Schreiben vom 28.09.2021)
- Bau- und Liegenschaftsbetrieb Münster (Schreiben vom 29.09.2021)
- Thyssengas GmbH (Schreiben vom 08.10.2021)
- Bezirksregierung Münster Dezernat 52 (Schreiben vom 13.10.2021)
- HWK Münster (Schreiben vom 13.10.2021)
- Landwirtschaftskammer NRW (Schreiben vom 19.10.2021)
- Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (Schreiben vom 21.10.2021)
- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Schreiben vom 26.10.2021)
- Vodafone NRW GmbH (Schreiben vom 02.11.2021)
- Regionalforstamt Münsterland (Schreiben vom 03.11.2021)